



Satzung

des Tennisclub Rot-Weiß Neuenhaus

(Stand: 06. März 2017)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „*Tennisclub Rot-Weiß Neuenhaus e.V.*“ und hat seinen Sitz in 49828 Neuenhaus.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Tennissport zu betreiben und den Sport zu fördern und auszubreiten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Konfession und Politik spielen im Vereinsleben keine Rolle.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhorn unter VR 201 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer bereit ist, die Interessen des Vereins zu vertreten. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit.
- (2) Bedingung für die Aufnahme in den Verein ist die Teilnahme an dem Beitragseinzugsverfahren per Bankvollmacht.
- (3) Jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse durch z.B. Heirat, Umzug, Ausbildungsende, Kontoänderung etc. muss dem Vorstand unverzüglich mitgeteilt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Durch den Austritt wird das Mitglied von der Zahlung seines Beitrages für das zur Zeit des Austritts laufende Geschäftsjahr nicht befreit. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich beim Vorstand erfolgt.
- (5) Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund besonderer Umstände, z.B. Umzug, bedarf der besonderen Zustimmung des Vorstandes.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Belangen des Vereins grob zuwiderhandelt oder die satzungsgemäß ergangenen Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, insbesondere trotz mehrmaliger Aufforderung die beschlossenen Beiträge nicht bezahlt.
- (7) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die durch ihre besonderen Verdienste um den Tennissport, den Sport allgemein oder aus sonstigen Gründen von der Mitgliederversammlung für würdig befunden wurden.

§ 4 Verwaltung des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten
 - b. Festlegung der Richtlinien in der Vereinsarbeit
 - c. Beschluss über die Satzung bzw. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - d. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - e. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - f. Festlegung der Beiträge und ihre Fälligkeit
 - g. Wahl von 2 Kassenprüfern um die Kassenbücher, die Belege und den Kassenbestand zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntgabe am Clubhaus, in der Tennishalle und auf der Internetseite des

Vereins oder per Brief.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung gilt die obige Bestimmung.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Über deren Verlauf ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (7) Sämtliche Beschlüsse (außer § 5 Absatz 8 und § 9 Absatz 1) werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, sofern nicht mindestens 2 Mitglieder geheime Abstimmung fordern.
- (8) Zur Beschlussfassung der Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem / der 1. Vorsitzenden
 - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem / der Kassenwart(in)
 - d. dem / der stellvertretenden Kassenwart(in)
 - e. dem / der Schriftführer(in)
 - f. dem / der Sportwart(in)
 - g. dem / der stellvertretenden Sportwart(in)
 - h. dem / der Jugendwart(in)
 - i. dem / der Pressewart(in)
 - j. dem / der Internetbeauftragten
 - k. dem / der Liegenschaftswart(in)
 - l. dem / der Sozialwart(in)
- (2) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt einzeln. Die anderen Vorstandsmitglieder können einzeln oder en bloc gewählt werden.
- (3) Scheidet während der Geschäftsjahre ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter ernennen, der die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds wahrnimmt.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu führen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen vor Gericht und Behörden einen geeigneten Vertreter beauftragen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über alle Vereinsangelegenheiten, die im Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen, insbesondere auch über geeignete Vermögensanlagen.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine verbindliche Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand hat die Rechnungsabschlüsse des Vereins und die dazu gehörigen Unterlagen zu prüfen und zu genehmigen.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand hat über seine Beschlüsse den Mitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Vermögen des Vereins

- (1) Der Verein erhält seine Mittel durch Beiträge und freiwillige Spenden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge, die für alle aktiven, passiven und sonstigen erwachsenen und jugendlichen Vereinsmitglieder zu entrichten ist, wird – ebenso wie alle außerordentlichen Beiträge und Umlagen – von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Vermögen ist zinstragend anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben bereitzuhalten ist. Rückstellungen für die Beseitigung der Tennisanlage sind in

entsprechender Höhe zu machen.

§ 9 Satzung

- (1) Für Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins (§ 10) ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 5) erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuenhaus (49828 Neuenhaus), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06. März 2017 in Kraft.
Gleichzeitig verliert die alte Satzung vom 05. September 2013 ihre Gültigkeit.

Neuenhaus, 06. März 2017

Ralf Zander
(1. Vorsitzender)

Thomas Beyer
(stellvertretender Vorsitzender)